

**Information**  
**zur Verarbeitung personenbezogener Daten**  
**im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags**  
**sowie**  
**zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

**Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**- Drucksache 6/7072 - Neufassung**

- I. Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – EisenachNGG – ) in Drucksache 6/7072 – Neufassung beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zum Eisenach-Neugliederungsgesetz in Drucksache 6/7072 – Neufassung durch. Er ist hierzu nach Artikel 92 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung sowie in entsprechender Anwendung nach § 9 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 9. Mai 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der von dem Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

- II. Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich anlässlich der Anhörung zum Eisenach-Neugliederungsgesetz in Drucksache 6/7072 – Neufassung mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt, ist nach § 5 Absatz 1 ThürBeteildokG zu folgenden Angaben verpflichtet:

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt und kann im Internet unter <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/> abgerufen werden.

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (siehe Feld 6 des Formblatts).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteildokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteildokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

**Anlage: Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Absatz 1 ThürBeteildokG**

**Formblatt zur Datenerhebung**  
**nach § 5 Absatz 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 (GVBl. S.1) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 5 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 6 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
<b>Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 6/7072 - Neufassung)</b>		
1.	bei natürlichen Personen	
	Name	
	Vorname	
	bei juristischen Personen	
Name	Organisationsform	
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
Geschäfts- oder Dienstadresse		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	

4.	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz – EisenachNGG – ) in Drucksache 6/7072 - Neufassung</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Angaben:</p>
5.	<p>nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers</p>
6.	<p>Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------